

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

der Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH, Niedernholz 23, 33699 Bielefeld

Stand: Februar 2024

§ 1 Auftragserteilung

- (1) Für den umseitigen Auftrag der Auftraggeberin – im folgenden „Auftraggeber (AG)“ genannt – an den Auftragnehmer – im folgenden „AN“ genannt – gelten nachstehende ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB).
- (2) Abweichende Bedingungen des AN sind nur gültig, wenn und soweit diese vom AG schriftlich anerkannt sind.
- (3) Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich auf den Bestellformularen des AG erteilt und vom AN innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen auf der beiliegenden „Auftragsbestätigung“ bestätigt werden. Änderungen des Auftrages bedürfen derselben Form. Der AG ist an die Bestellung nur gebunden, wenn ihm die Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist zugeht

§ 2 Umfang der Lieferung und Leistung

- (1) Für die zu liefernden Gegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- bzw. Betriebsanweisungen spätestens bei der Anlieferung ohne besondere Aufforderung an den AG zu senden unter Angabe, für welche Bestellung des AG diese bestimmt sind. Im Unterlassungsfalle haftet der AN auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen sind.
- (2) Erforderliche Unterlagen über Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung (z.B. nach § 19 g WHG) sowie die Bestätigung der für den AG zuständigen Berufsgenossenschaft über die erfolgte Sicherheitsprüfung (VBG 1 vom 01.04.1977 in der jeweils gültigen Fassung) sowie die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen entsprechend der EG-Richtlinie für Maschinen 89/392 EWG nebst Änderungsrichtlinien, dem Gerätesicherheitsgesetz und dem auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen gehören zum Lieferumfang.
- (3) Enthalten Anlagen oder Geräte Hilfs- oder Betriebsstoffe, so dürfen nur vom AG freigegebene Stoffe verwendet werden.
- (4) Der AN wird bei der Durchführung seines Auftrages unsere „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“, die „Ausführungsvorschriften für elektrische und mess- und regeltechnische Anlagen“ sowie sonstige Bearbeitungsvorschriften beachten und einhalten.

§ 3 Einschaltung Dritter

- (1) Die Weitergabe des Gesamt-Auftrages durch den AN an Dritte bedarf der Zustimmung des AG und berechtigt bei Unterlassung den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Vergibt der AG Aufträge im Namen und für Rechnung eines Dritten, ist dieser aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Der AG ist jedoch berechtigt, die Rechte des Dritten gegenüber dem AN geltend zu machen.

§ 4 Lieferzeit, Termine, Fertigstellungszeitraum

(1) Falls der AN die als verbindlich vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, muss er unverzüglich die Entscheidung des AG über die Aufrechterhaltung des Auftrages einholen. Der AN ist verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen einschließlich Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu treffen, um Terminüberschreitungen zu vermeiden. Gelingt dem AN die Einhaltung von Terminen offensichtlich nicht, ist der AG berechtigt, Dritte zu Leistungen, die zur Termineinhaltung führen, heranzuziehen. Die Mehrkosten trägt in diesem Fall der AN. Der AG behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

(2) Bei Terminüberschreitungen ist der AG berechtigt, nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung oder statt der ganzen Leistung zu verlangen.

(3) Das Bestehen oder der Eintritt von nennenswerten Betriebsstörungen, Streiks oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt beim AN ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) In Fällen höherer Gewalt, namentlich bei Streiks oder Aussperrungen in den Produktionsstätten des AG, ist dieser berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren vom ihm zu bestimmenden Zeitpunkt oder Zeitraum zu verlangen. Bei Bauleistungen verbleibt das Risiko entgegen VOB beim AN.

§ 5 Amtliche Abnahme

Ist eine amtliche Abnahme vorgesehen oder vereinbart, so erfolgt diese, soweit möglich, im Betrieb des AN unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten. Für Mängel, die bei dieser amtlichen Abnahme nicht erkennbar wurden, bleibt der AN haftbar.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Übernahme der Lieferung oder Leistung am Verwendungsort auf den AG über.

§ 7 Lieferschein, Versandanzeige

Der Versand der Liefergegenstände ist vom AN dem AG so rechtzeitig anzukündigen, dass beim AG vor dem Eintreffen die Angaben über Stückzahl, Abmessungen und Gewichte vorliegen. Solange die Versandanzeige nicht vorliegt, ist der AG berechtigt, daraus resultierende Wagenstandgelder, Gebühren und Kosten dem AN zu berechnen. Eine notwendig werdende Einlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Rechnungen des AN gelten nicht als Versandanzeige.

§ 8 Versand, Fracht

(1) Der Versand hat an die in der Bestellung genannte „Versandanschrift“ unter Angabe der Bestelldaten des AG auf Verpackung, Frachtbrief, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen und Klebezetteln zu erfolgen.

(2) Mit unrichtiger Frachtbrief-Anschrift eintreffende Sendungen lagern bis zur Richtigstellung durch den AN ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten beim AG.

(3) Die Fracht ist vom AN zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Deklaration der Warengattungen in den Frachtpapieren zur Erlangung der günstigsten Tarifsätze trägt der AN die Verantwortung.

§ 9 Verpackung

(1) Der AG behält sich vor, die Verpackung auf Kosten des AN zurückzusenden, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Führt der AG die Verpackung einer erneuten Verwendung oder einer nach der Verpackungsverordnung vorgesehenen stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu, erstattet der AN dem AG die hierfür notwendig werdenden Kosten.

§ 10 Versicherungskosten

Die Transportversicherung sowie sonstige erforderlich werdende Versicherungen übernimmt der AN, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 11 Mängelrüge

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Waren sind innerhalb von 5 Tagen seit Abnahme der Ware zu rügen, nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Ware sind innerhalb von 10 Tagen zu rügen, nachdem der Mangel im laufenden Betrieb oder erst nach Montage festgestellt wurde.

§ 12 Gewährleistung

Der AN übernimmt Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für sachgemäße Ausführung, Verwendung einwandfreier Materialien sowie die Funktion und Betriebssicherheit der Leistung übernimmt der AN, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Gewähr für 8.000 Betriebsstunden, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren von der Inbetriebnahme an gerechnet, bei Bauleistungen für die Dauer von 5 Jahren. Sofern während der Garantiefrist wesentliche Mängel zu beseitigen sind, beginnt die Garantiefrist nach der Instandsetzung wieder neu zu laufen. Die Ersatzpflicht des AN umfasst auch die Kosten des Aus- und Einbaus und des Transportes der beschädigten Teile und der Ersatzteile. Falls der AN seinen

Gewährleistungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung der Mängel und Schäden auf Kosten des AN durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die vor Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung derart dar, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind.

§ 13 Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften

Der AN garantiert, dass die zu liefernden Gegenstände und die zu erbringenden Leistungen den jeweils für den AG geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Für die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausrüstung) der technischen Arbeitsmittel (Anlagen/Maschinen) hat der AN die jeweils für den Zuständigkeitsbereich des AG geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zu beachten.

Der AN hat insbesondere die Gesetze über technische Arbeitsmittel, Maschinenschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien, Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, § 120 a der Gewerbeordnung, die Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, des Brandschutzes, der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft und die anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen, VDE-Vorschriften, VDI-Richtlinien und TÜV-Regeln) zu beachten.

Die Lieferung hat den jeweils aktuellen in der Praxis bewährten Regeln der Technik unter Einbeziehung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen. Der AN verpflichtet sich außerdem, Anlagen oder Anlagenteile nach den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) der 3. und/oder 9. Verordnung zum

Gerätesicherheitsgesetz und sonstiger Verordnungen zum GSG sowie der Gemeinschaftsrichtlinien der EU und der geltenden harmonisierten Europa-Normen zu liefern. Insbesondere sind Anlage oder Anlagenteile vom AN mit dem „CE-Zeichen“ zu liefern.

Die Anlage muss, soweit zutreffend – der VBG 121 (Lärm) in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere der TA-Lärm entsprechen. Der A-Schalldruckpegel im Messabstand von 1 m muss an jeder Messstelle 80 dB(A) unterschreiten. Hierüber ist ein Messbericht nach DIN 45635 mitzuliefern.

Wegen der Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften wird sich der AN mit der zuständigen Berufsgenossenschaft und dem Sicherheitsingenieur des AG vor Ausführung des Auftrages ins Benehmen setzen. Die Arbeitsschutzvorschriften müssen eingehalten sein. Danach erforderliche Unfallschutzeinrichtungen und konstruktive Ausführungen gehören zum Lieferumfang. Sind im Rahmen des Auftrages Bauleistungen zu erbringen, so hat der AN die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

Der AN stellt in Absprache mit dem AG den Baustellen-Koordinator und erstellt, soweit erforderlich den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Weitergehende Anforderungen an Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, die sich infolge der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.

§ 14 Verletzung von Patenten und Schutzrechten

- (1) Der AN haftet dafür, dass der AG durch den Kauf und die Benutzung der Lieferungen und Leistungen, soweit diese nicht nach seinen Zeichnungen hergestellt sind, Schutzrechte und Patente Dritter nicht verletzt.
- (2) Der AN wird für alle Schäden sowie für sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aufkommen, die dem AG wegen der Verletzung von Schutzrechten und Patenten Dritter entstehen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, den AG von Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vorgenannten Rechte erhoben werden, freizustellen.
- (4) Der AG ist nach einer rechtskräftigen gerichtlichen oder aufgrund eines Vergleichs erfolgten Feststellung der Verletzung eines Schutzrechts oder eines Patents berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Anwendung oder Benutzung der vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen vom Rechtsinhaber zu erwirken.

§ 15 Haftung

- (1) Hinsichtlich Haftung und Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz durch den AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der AG haftet nicht für Eigentum des AN einschließlich dessen Transportmittel, das ohne Verschulden des AG auf dessen Gelände abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird. Gleiches gilt für das Eigentum Dritter, dessen der AN sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient. Der AN verpflichtet sich, den AG insofern von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

§ 16 Haftungsfreistellung

- (1) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache des Produktionsschadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion des fehlerhaften Produkts ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der AN übernimmt ferner sämtliche weitere dem AG durch das Schadensereignis entstehende gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

(2) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.112.919,- pro Personenschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten.

(3) Der AN verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.556.459,- pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Für handwerkliche Dienstleistungen ist eine Bearbeitungsschadendeckung im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 6 (b) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit einer Ersatzleistung je Schadenfall von mindestens 51.129,- nachzuweisen.

(4) Dem AG zustehende weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Rechnungsstellung

(1) Rechnungen, die die Daten der Bestellungen des AG nicht vollständig wiedergeben, gelten bis zur Klärung durch den AN als nicht erteilt.

(2) Die Rechnungen sind an die Postanschrift des AG zu richten und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie müssen nach Ablieferung der Waren oder erbrachter Leistungen in mehrfacher Ausfertigung gemäß diesem Bestellschreiben, bei Auslandslieferungen fünffach, an den AG gesandt werden.

§ 18 Preise

Die vereinbarten Preise – auch Einheits- oder Pauschalpreise – sind Festpreise. Falls im Angebot und in der Auftragsbestätigung diese Preise noch nicht ausdrücklich bestimmt sind, muss der AN diese dem AG vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung mitteilen.

§ 19 Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart, leistet der AG Zahlungen innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung und Prüfung, welcher die Lieferung oder Leistungserfüllung vorausgegangen sein muss. Für die Zahlung wird der spätere Zeitpunkt vereinbart aus

- a) Zeitpunkt des Rechnungsdatums einer gültigen Rechnung, die der Käufer /die Käuferin erhalten hat
- b) Zeitpunkt des Erhalts der konformen Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer /die Käuferin

§ 20 Forderungsabtretung

Forderungen des AN gegen den AG dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden. Der AG verpflichtet sich, der Abtretung zuzustimmen, wenn der Zessionar (Neugläubiger) den AG für den

Fall einer irrtümlichen Zahlung an den Zedenten (Altgläubiger) freistellt.

§ 21 Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen

Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen, die der AG dem AN zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben

Eigentum des AG und sind ihm nach erfolgter Auftragsausführung zurückzugeben. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, ihm zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel oder Unterlagen ohne ausdrückliche Genehmigung des AG Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung zu überlassen noch hiernach hergestellte Gegenstände ohne Genehmigung des AG an Dritte zu liefern.

§ 22 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, Fotos usw. jeglicher Art sowie die Aufnahme der zu liefernden Teile in Referenzlisten bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.

§ 23 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt des AN gilt nur dann als verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist das Werk des AG oder die betreffende Montagestelle. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist für beide Teile nach Wahl das Amtsgericht am Sitz des AG oder der Erfüllungsort.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH
Niedernholz 23 | 33699 Bielefeld
Tel. +49 521 2091-0 | Fax +49 521 2091-411
info.mpe@mitsubishi-paper.com | www.mitsubishi-paper.com